

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2905



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
schleswig-
holstein

Muhliusstr. 65
24103 Kiel
Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084
www.dbbsh.de
info@dbbsh

dbb schleswig-holstein | Muhliusstr. 65 | 24103 Kiel

An den Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- per E-Mail an Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de -

Kiel, 28.5.2014

**Stellungnahme zum Entwurf eines Lehrkräftebildungsgesetzes
Drucksache 18/1760**

Sehr geehrte Frau Erdmann,

der dbb schleswig-holstein dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Lehrkräftebildungsgesetzes (Drs. 18/1760).

Auf Grundlage des uns übersandten Gesetzentwurfes (Stand 11.2.2014), der weitestgehend in die Drucksache eingegangen ist, haben wir eine Stellungnahme am 13. März 2014 gegenüber dem Bildungsministerium abgegeben.

Inwieweit die fortdauernden öffentlich und möglicherweise auch nicht öffentlich geführten Diskussionen hierzu diesen Entwurf in materieller Hinsicht weiter verändert haben, lässt sich uns nicht erschließen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir in der Sache daher unsere oben erwähnte Stellungnahme auf den dem Landtag übersandten Entwurf der Landesregierung ausgerichtet an Sie übersenden.

Zwischenzeitlich hat sich daneben auch in der Diskussion mit unseren Mitgliedsgewerkschaften in finanzieller und struktureller Hinsicht weiterer Klärungsbedarf ergeben.

So stellt sich beispielsweise die Frage, ob die vorgelegten Kostenschätzungen wirklich belastbare Zahlenwerte als Entscheidungsgrundlage für das Parlament darstellen.

Eine - wie so oft im Nachhinein festgestellte - unzureichende Finanzausstattung führt entweder zu einem schwer verkraftbaren Nachschussbedarf oder zu qualitätssenkenden Kompromissen zu Lasten des Ausbildungsniveaus.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass eine Anhebung der Anforderungen an die Lehrkräfte eine Anhebung der Besoldung zufolge haben muss. Für uns ist unabdingbare Voraussetzung, dass die Erlangung eines Masterabschlusses sich in der Eingangsbesoldung entsprechend niederschlagen muss. Hierzu wurden bislang keinerlei Aussagen getroffen. Wir erwarten, dass die Wirtschaftlichkeitsüberlegungen insgesamt transparent und nachvollziehbar dargestellt zu werden.

Des Weiteren ist fraglich, ob die angedachten Veränderungen der Schulstruktur der demografischen Entwicklung in ausreichender Weise Rechnung tragen. Gerade vor dem Hintergrund der im Lehrerbereich bevorstehenden Ruhestandseintritte und andererseits sinkender Schülerzahlen ist zu prüfen, ob tatsächlich für unser Bundesland bedarfsgerecht ausgebildet wird. Entsprechende Zahlen und Prognosewerte wären elementare Bestandteile dieses Gesetzentwurfes.

In Anbetracht der Notwendigkeiten von Schuldenbremse und Haushaltskonsolidierung muss sichergestellt werden, dass nicht am tatsächlichen Bedarf vorbei Studienplätze ausgestattet und vorgehalten werden.

Sollte sich das Land hingegen als „Qualitätsschmiede“ für die besten Lehrkräfte in Deutschland verstehen, ist zweierlei zu bedenken: Die Abschlüsse müssen kompatibel zu den einzelnen Länderrechten sein und weiterhin muss das Land endlich dafür Sorge tragen, dass die besten Absolventen auch in unserem Land verbleiben. An der Attraktivität des Landes Schleswig-Holstein als Arbeitgeber ist noch nicht genug gearbeitet worden.

Wir möchten zu den Regelungen des vorgelegten Gesetzentwurf **allgemein** darauf hinweisen, dass dieser insgesamt etliche Widersprüche, begriffliche Unschärfen, Leerformeln oder verwirrende Nuancierungen enthält: „Verschiedenheit“ oder „Individualität“, „Berufsfeldbezogenheit“ oder „Weiterentwicklung der Professionalität“ etc. enthält.

Es fehlen leider nach wie vor Ausführungen zur Lehrerpersönlichkeit als zentraler Gelingensbedingung von Ausbildung, Unterricht und Erziehung.

Wie in der Begründung korrekt aufgeführt wird, sind einige der im Gesetzentwurf behandelten Bereiche der Lehrerbildung im Bildungsdialog der Landesregierung mit den entsprechend zitierten Ergebnissen behandelt worden. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für den zentralen Inhalt des Werkes, die Struktur und die Ausgestaltung der Lehrämter. Dieser Bereich wurde entgegen den Erwartungen der Teilnehmer in der AG Lehrerbildung nur auf Bemerkungen einzelner Anwesenden hin sehr kurz thematisiert. Zudem gab es bei den Beteiligten keinen Konsens in zentralen Fragen der beiden genannten Aspekte. Deshalb erscheint es nicht sinnvoll, eine zumindest implizierte Legitimation des gesamten Gesetzentwurfes gleich zu Beginn des allgemeinen Teils „Begründungen“ und in ständiger Wiederholung in der Kommentierung anzuführen.

Besonders kritisch werden die Ausbildungsbedingungen an der Flensburger Hochschule gesehen:

Da in Flensburg aber nicht alle Fächer auf Sek.II Niveau studiert werden können, ist zu befürchten, dass diese vermehrt studiert werden, damit so eine Gleichstellung mit den Absolventen der Uni Kiel erreicht werden kann. Das kann zu unterrichtlichen Engpässen in den Sekundarstufe I Fächern führen und zu weiterem fachfremden Einsatz von Lehrkräften, was der Bildungsqualität insgesamt nicht förderlich ist.

Besondere Benachteiligungen finden sich im Bereich der gewerblich-technischen Fachrichtungen (Gewerbelehrer): Auch in Flensburg sollte ein vollwertiges Bachelor-/Masterstudium für Gewerbelehrer angeboten werden, um hier für ein einheitliches Niveau zu sorgen.

Im Hinblick auf Punkt D. Kosten wird festgestellt, dass die Entlastung hinsichtlich einer Praktikantenbetreuung viel zu gering ist. Außerdem muss diese Entlastung unbedingt den betreuenden Lehrkräften zukommen und darf nicht irgendwo im Schulbetrieb versickern. Die Mindestentlastung sollte eine Stunde pro Fach des Praktikanten sein. Der Mehraufwand, so heißt es im aktuellen Entwurf, wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets aufgefangen. Das bedarf einer genaueren Erläuterung, denn es kann nicht sein, dass dafür an anderer Stelle an der Personalausstattung gespart wird.

Im Einzelnen

Zu **§ 2 Abs. 1** wird kritisiert, dass dort kein Bezug auf fachliche Ziele besteht, sondern lediglich 'pädagogische' Ziele fokussiert werden.

Die in **§ 3** genannte Reihung der geforderten Kompetenzen ist stimmig. Die Vielzahl der Brüche in der dargestellten Ausbildungsorganisation sowie die Vielzahl zusätzlicher Anforderungen stehen dazu aber in einem krassen Widerspruch und überfordern die Auszubildenden und die Ausbildungsinstitutionen.

Die Neuformulierungen des **§ 3 Abs. 2** heben weiterhin und entgegen den eindeutigen Ergebnissen des Bildungsdialoges die Forderung für eine schulartdifferenzierte Lehrerbildung auf und schaffen damit im Sekundarbereich über eine einheitliche Lehrerbildung den Einheitslehrer. Der Einheitslehrer ist ausdrücklich nicht die Empfehlung aller maßgeblicher Dialogbeteiligter. Die besonderen Anforderungen des **§ 44 SchulG** werden im Lehrkräftebildungsgesetz unterschlagen und auf diese Weise eine Unterscheidung der Schularten in Bezug auf die Anforderungen des Lehramtes an Gymnasien sowie Gemeinschaftsschulen aufgehoben.

Vor allem offenbaren **§ 3 Abs. 4 und Abs. 5** ein qualitätsfernes Motiv des Gesetzes, nämlich durch Vereinheitlichung und Nivellierung eine beliebige Verschiebung von Lehrkräften zwischen unterschiedlichen Schularten zu ermöglichen. Sie wird zu einer Angleichung der in den

allgemeinbildenden Schularten differenzierten Bildungsgänge und zu einer Verflachung der fachlichen Profile führen. Lehrkräfte werden so zur beliebigen Verfügungsmasse (vgl. auch §34).

§ 3 Abs. 5 ist nicht eindeutig formuliert. Grundsätzlich darf nur derjenige in der Sekundarstufe unterrichten, der die Lehrbefähigung für diese Stufe hat. Insofern wird ein partieller Studienlehrer durch das Studienangebot und eine Kombinationsvorschrift der Fächer kreiert. Eine sachfremde Einschränkung der Kombinierbarkeit wird abgelehnt.

Zu § 3 Abs. 6 (Sonderpädagogik) kritisieren wir, dass Sonderpädagogen in ihrem allgemeinbildenden Fach in allen Schularten und Schulstufen unterrichten sollten (also von Klasse 1 bis 12/13). Dass den Studierenden eine Spezialisierung auf bestimmte Schularten oder Schulstufen ermöglicht werden kann, heißt nicht, dass sie sich zwingend spezialisieren müssen. Angesichts der fachwissenschaftlichen Anforderungen ist dies aus unserer Sicht aber wünschenswert.

Zu § 6 fehlt die Beteiligung studentischer Vertreter bezüglich der Überprüfung der institutionellen Leistungen, zumal diese im Praktikumssemester auch durch das IQSH betreut werden. Gegenüber den Schulen und den Mentorinnen und Mentoren könnte die Regelung zu §7 Kritik auslösen: Obwohl diese jenseits des universitären Studiums entscheidende Ausbildungsanteile verantworten, sollen sie im Gremium zur Koordinierung der Lehrkräftebildung nicht vertreten sein. Dies muss nachgebessert werden, um unnötige Irritationen zu vermeiden.

Zum Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen wird gem. § 8 Abs. 2 die Aufnahme des Direkteinstiegs von Fachhochschulabsolventen mit Bachelor-Abschluss in Schleswig-Holstein begrüßt. Hiermit wird insbesondere den berufsbildenden Schulen und RBZ die Möglichkeit gegeben, die Unterrichtsversorgung mit qualifiziertem Personal sicher zu stellen.

Zur ersten Phase der Lehrkräftebildung (siehe § 9) wird auf eine viel zu aufwändige und kostspielige Doppelstruktur hingewiesen. Die notwendige Kooperation und Abstimmung erzeugen hohe Verluste und funktionieren in der Regel nicht, zumal die Universitäten und Institutionen bisher konkurrieren und divergente, nichtkompatible Ausbildungskonzepte entwickelt haben. Wegen der neuen Vereinheitlichung des Lehramtes (siehe § 3 Abs. 2) müssen die aufwändig auf die Schularten differenzierten Studiengänge in Flensburg und Kiel wieder angeglichen werden. Eine belastbare Kostenermittlung hierzu fehlt, ebenso eine neue Kostenberechnung für die Aufrechterhaltung schulartindifferenter Lehrerausbildungen an zwei Universitätsstandorten in Schleswig-Holstein. Überlegungen zu Auswirkungen einer Interessenverschiebung für den Lehrerberuf bzw. des Studienortes fehlen.

Hinsichtlich § 11 Abs. 2 wird befürchtet, dass im Bachelorstudiengang ein zu geringer Anteil an fachwissenschaftlichen Elementen enthalten ist („auf das Berufsfeld Schule vorbereitende Module“).

Durch die Wahl der Formulierungen wird suggeriert, dass der Lehramtsbezug des Studiums erst im Masterstudium hergestellt wird. Insofern ist die Formulierung in Absatz 2 unscharf, weil bereits dort ein Lehramtsbezug eindeutig praktiziert wird und notwendig ist. Eine echte Polyvalenz wird als nicht realisierbar oder gar kontraproduktiv angesehen. Es wird eine einfachere und damit effizientere Struktur aus einem Guss (Staatsexamen) gefordert.

Die Ausweitung für 1-Fach-Lehrkräfte gem. **§ 12 Abs. 1** wird nach wie vor sehr kritisch gesehen: Die Ausbildung in nur einem Fach schränkt die Personalplanung und den schulischen Einsatz stark ein. Außerdem fehlen im vorgelegten Gesetzentwurf klare Grundsätze über Umfang und Zustimmung zu diesem Verfahren. Vielmehr wird auf die Vorteile einer Ausbildung in zwei oder mehr Fächern verwiesen. Diese erleichtert nicht nur die spätere Integration sowie Personalplanung und pädagogisch orientierten Lehrereinsatz an den Schulen, sondern fördert zudem die Möglichkeit fächerübergreifendes und -vernetzendes Denken durch entsprechende Unterrichtsformen zum Wohl der Schüler.

Es bleibt unklar, auf der Basis welcher Erwägungen und in welchem Umfang Zustimmungen zu diesem Verfahren erteilt werden könnten.

Der Praxisbezug des Studiums gem. **§ 13** hat für die Lehrerausbildung insgesamt eine sehr hohe Bedeutung. In Bachelor- und in Masterstudiengängen sind zur Erkundung des Berufsfelds Schule daher Praktika zu absolvieren. Der dbb unterstützt die Einführung eines Praxissemesters im Masterstudium, um erste und zweite Phase der Lehrerbildung stärker zu verzahnen und die Erfordernisse der Schulen besser zu berücksichtigen. Außerdem hilft dieses Praxissemester, frühzeitig festzustellen, ob die Studentin bzw. der Student für den Lehrerberuf geeignet ist. Insofern wird die Ergänzung im vorgelegten Entwurf begrüßt. Kritisiert wird aber weiter, dass kein Praxissemester für Masterstudiengänge des Lehramtes an berufsbildenden Schulen, die auf einem Bachelorstudiengang an Fachhochschulen aufbauen, vorgesehen ist. Die hierzu geschilderten Hindernisse durch die KMK sollten zeitnah beseitigt werden. Der dbb erwartet hierzu einen entsprechenden Hinweis in der Gesetzesbegründung. Weiterhin steht die folgende Kritik im Raum: Es ist eine völlig unzureichende Kompensation der Verkürzung der Referendarzeit. Es belastet die pädagogische Arbeit an Schulen durch die hohe Fluktuation, die Studenten durch hohe Zeit und Kostenaufwendungen und erzeugt ein kostspieliges Kompetenz- und Verantwortungswirrwarr zwischen Universität, IQSH und Schulen (**§ 13, Abs. 2**).

Zu **§ 13 Abs. 1 Satz 3** fordern wir in den Fällen, in denen ein Praxissemester verpflichtend ist, dass dieses zeitlich ohne Verzögerung und einer angemessenen Nähe zum Studienort erfolgen kann. Hierfür ist den Schulen die erforderliche personelle und inhaltliche Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. In unserem persönlichen Gespräch am 5.3. haben wir darum gebeten, die explizit dargestellte Verfügbarkeit von Praktikumsplätzen durch einen entsprechenden Hinweis in den allgemeinen Erläuterungen zum Gesetz deutlich zu machen.

Es ist weiter sicherzustellen, dass Praktikanten nicht als kostenlose Aushilfslehrkräfte auch zum Schaden der Schülerinnen und Schüler sachfremd eingesetzt werden. Angesichts gerin-

ger Einstellungschancen in der Zukunft wäre die entgeltfreie Praktikumsleistung an den Schulen ein besonderer Nachteil der Praktikumsgenerationen.

Somit darf das Praxissemester nicht zum „Rekrutierungsinstrument“ für Lehrkräfte werden; Eine gleichmäßige Lehrkräfteversorgung der öffentlichen Schulen liegt allein in Verantwortung des Landes.

Die Zeitkontingente für die betreuenden Lehrkräfte sind nach unserer Einschätzung unzureichend. Mindestens muss für jede/n Praktikantin/Praktikanten den betreuenden Lehrkräften die gleiche Entlastung wie für Referendare (1,5 Std) gewährt werden. Geht man von 145 Schulen aus, die ein Praktikum darstellen können, sind dort immer mehr als 3 Praktikanten zuzüglich der Referendare zu betreuen und deren Belange zu verwalten. Der sich verdoppelnde Aufwand erfordert zwingend eine entsprechende Aufstockung der Koordinationenstunden/-Stellen. Insgesamt wird die Kostenberechnungen für unvollständig und viel zu gering eingeschätzt.

§ 15 definiert den Einheitslehrer für Gymnasium und Gemeinschaftsschule, der mindestens in einem Fach die Unterrichtsbefähigung für die Sekundarstufe II haben muss. Je nach Standort schränkt diese Regel die Kombinierbarkeit auch affiner und damit für die Schule wertvoller Fächer ein. Man darf annehmen, dass bei einem spezifischen Fachmangel auch mit der Lehrbefähigung der Sekundarstufe I in der Sekundarstufe II Unterricht erteilt wird. Die Aufgabe einer schulartspezifischen Lehrerbildung gegen eindeutige Voten des Bildungsdialoges wird den unterschiedlichen schulgesetzlichen Anforderungen in den Gemeinschaftsschulen und Gymnasien nicht gerecht; mithin ist eine Überforderung der Lehrkräfte sowie eine Nivellierung der curricularen Ansprüche vorprogrammiert.

Die in § 16 enthaltene Regelung wird als problematisch angesehen: Zwar ist die Integration zumindest eines Teils der Förderschulkolleginn/-en in die Kollegien zu begrüßen. Ob ein Studium einen sinnfälligen Einsatz an allen Schularten und Schulformen, also von Klasse 1 bis zum Abitur, abbilden kann, bleibt nach wie vor fraglich. Es wird gefordert, dass Förderzentren in ausreichender Zahl erhalten bleiben, um dem Grad und der Art des Förderbedarfes der Kinder auch außerhalb der Regelschulen Rechnung tragen zu können.

Mit § 15 ist eine Spezialisierung auf die Schulart Gymnasium oder Gemeinschaftsschule nicht möglich, mithin diese Formulierung in § 16 irreführend. Wir erwarten hierzu eine klarstellende Formulierung.

Zu § 17 wird kritisiert, dass derzeit an der Universität Flensburg kein vollwertiges Bachelor- und Masterstudium für die gewerblich-technischen Fachrichtungen (Gewerbelehrer) angeboten wird. Erst nach einem abgeschlossenen Bachelorstudium an einer anderen Hochschule kann an der Universität Flensburg ein Masterstudium absolviert werden. Diese Art der Lehrerausbildung ist für Schleswig-Holstein nicht zielführend. Schon jetzt kann das Land Schleswig-Holstein den Nachwuchs für bestimmte Fachrichtungen im berufsbildenden Bereich nicht decken.

Der in **§ 17 Abs. 1 S. 3** angedachte Masterstudiengang als Aufbau auf den Bachelorstudiengang einer Fachhochschule bzw. die in **§ 17 Abs. 2** aufgenommene Erprobungsklausel kann ein vollwertiges Studium für den Gewerbelehrer an einer Universität nicht ersetzen. Kurzfristig ist diese Lösung akzeptabel. Um den eigenen Nachwuchs aber auf lange Sicht zu fördern und zu sichern, müssen so schnell wie möglich zusätzliche Ressourcen für den Bildungsgang des Gewerbelehrers bereitgestellt werden, damit ein grundständiges Studium (Bachelor- und Masterstudium) in Schleswig-Holstein aufgebaut und garantiert wird.

Die in **§ 18** dargestellte staatliche Verantwortung legt auch im Sinne von Sparsamkeit, Effizienz und pädagogischer Wirksamkeit eine Struktur zum Staatsexamen nahe.

§ 19 sieht die Konzeptionierung der Ausbildungsmodule für die Ausbildungspraktika ausschließlich bei der Universität und steht damit u.a. im Widerspruch zu **§ 5**. Ein Verantwortungskonflikt ist gegeben, wenn die Abarbeitung der Ausbildungsmodule innerhalb der Lehrerbildung dem Bildungsauftrag der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern zuwiderläuft. Es muss klar sein, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Verantwortung dafür hat, was in der Schule passiert.

Bezüglich der zweiten Phase der Lehrkräftebildung (**§ 22**) wird gefordert, die Dauer des Vorbereitungsdienstes wieder auf 24 Monate zu erhöhen. Diese Zeit wird benötigt, um fachliche, pädagogische, didaktische und integrative Qualität zu sichern. Es ist nachgewiesen, dass die entscheidende Vervollständigung der Professionalisierung in der Referendarzeit geschieht.

Aus **§ 23** ergibt sich die Frage, ob auch Absolventen einer Fachhochschule für den Studiengang zugelassen werden sollen. Dies wird nicht deutlich erkennbar.

§ 24 Abs. 2 darf nur in definierten Notfällen zum Tragen kommen. Anderenfalls wird jede qualitätsorientierte Lehrerbildung, also auch dieses Gesetz, ad absurdum geführt. Wie der Gesetzentwurf an anderer Stelle konzidiert, ist fachliche Souveränität unabdingbare Voraussetzung für Lern- und damit Bildungserfolg. Aus diesem Grund wird die in **§ 24 Abs. 2** adressierte Möglichkeit der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in einem Fach, für das kein Hochschulabschluss vorliegt, äußerst kritisch gesehen. Sie sollte auch unter der Maßgabe der entsprechenden KMK-Vorgaben für Lehrkräfte aus anderen Bundesländern nur bei fachlicher Ähnlichkeit gelten; eine eventuell geplante Einführung von NaWi oder Weltkunde wird abgelehnt.

Zu **§ 25 Abs. 3** sollte eine Definition zur Formulierung „Wahrnehmung weiterer schulischer Aufgaben“ erfolgen.

Gleiches gilt für **§ 28 Abs. 2**, in dem eine Aufklärung über Art und Umfang der „schriftlichen Leistungen“ erforderlich ist. Weiterhin fehlt in **§ 28** die Rolle der Schule.

Die Formulierung in Absatz 2 ist zudem sprachlich unsauber.

Zu § 29 wird kritisiert, dass der Weiter- und Fortbildung kein adäquater Stellenwert in dem Gesetzentwurf zukommt. Diese beiden wichtigen Elemente sind wie Anhängsel unter ferner liefen geregelt. Auf diese sehr wichtigen Bausteine in der fortwährenden Qualifizierung der Lehrkräfte sollte jeweils näher eingegangen werden. Die bloße Benennung in einem Paragraphen erscheint nicht hinreichend sondern vielmehr aufgrund der gesetzlich bestehenden Regelung in Schleswig-Holstein zu 'lebenslangem Lernen' obsolet. Es wird daher eine verdeutlichende Formulierung in der Gesetzesbegründung gefordert.

Wir kritisieren, dass gem. § 30 die Schulleitungen die Fortbildungsplanung auch bei individuellen Fortbildungsbedarfen allein verantworten. Aus unserer Sicht sollten gerade diese Bedarfe im Dialog abgestimmt werden. Hierbei spielen ausreichende Ressourcen eine wichtige Rolle.

Die in § 31 begründete Fortbildungspflicht und zu erbringende Fortbildungsnachweise werden begrüßt. Es muss allerdings auch sichergestellt werden, dass die Kosten der Fortbildung insgesamt sowie die Reisekosten gezahlt werden. Man kann nicht eine Pflicht im Gesetz verankern und die notwendigen finanziellen Aufwendungen aber den zur Fortbildung verpflichteten Kolleginnen und Kollegen überlassen. Die Benachteiligung der Lehrkräfte muss dringend beseitigt werden.

Zudem sollten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen grundsätzlich nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Mit § 33 Abs. 4 verlieren alle Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien ihren Anspruch, an einem Gymnasium eingesetzt zu werden. Diese Regelung ist nach unserer Auffassung bedenklich und birgt erhebliches Konfliktpotential.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer

Landesbundvorsitzende